



Schengener Informationssystem



Was ist das Schengener Informationssystem?

Das Schengener Informationssystem¹ (SIS) ist ein gemeinsames elektronisches polizeiliches Fahndungs- und Informationssystem der Schengenstaaten und wurde als eine der wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zur europaweiten Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität eingerichtet.

Das SIS enthält Ausschreibungen von Personen und Sachen. Ausschreibungen, die Personen betreffen, können aus den folgenden Gründen im SIS erfasst sein:

- Eine Person ist zur Festnahme ausgeschrieben oder wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als Zeuge gesucht.
- Die Person gilt als vermisst.
- Eine schutzbedürftige oder minderjährige Person muss zu ihrem eigenen Schutz am Reisen gehindert werden.
- Die Reisebewegungen der Person unterliegen der verdeckten Registrierung.
- Gegen eine Person aus einem Drittstaat² liegt eine Rückkehrentscheidung oder eine Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung vor.
- Eine unbekannt Person wird anhand von Fingerabdrücken als Täter gesucht.

Sachfahndungsausschreibungen dienen der Sicherstellung oder Beweissicherung von Kraftfahrzeugen, Feuerwaffen, Dokumenten etc. für Strafverfahren.

Nutzer des SIS

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Ungarn

¹ EU-VO 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/544/JI des Rates und zur Aufhebung der VO 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU.

² Drittstaatsangehörige sind Personen, die weder EU BürgerInnen, EWR-BürgerInnen noch Schweizer Staatsangehörige sind.

sowie die assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Zypern ist zwar ein EU-Mitgliedsland, gehört aber nicht zu den Schengenstaaten. Die Kleinstaaten Monaco, San Marino und Vatikanstadt gehören dem Schengenraum faktisch an, da zwischen ihnen und den ihr Staatsgebiet umschließenden Schengenstaaten Frankreich und Italien keine Grenzkontrollen bestehen.

Welche Personendaten werden im SIS gespeichert?

Im Schengener Informationssystem dürfen insbesondere folgende Datensätze verarbeitet werden³: Vor- und Nachnamen; Geburtsnamen; frühere Namen; Aliasnamen; Geburtsort und -datum; Geschlecht; besondere unveränderliche körperliche Merkmale; Lichtbilder; Fingerabdrücke; Staatsangehörigkeit; der Hinweis, ob die Person bewaffnet, gewalttätig oder entflohen ist; der Grund für die Ausschreibung; die ausschreibende Behörde; Informationen zur zugrunde liegenden Entscheidung; die Art der zugrunde liegenden Straftat; die zu ergreifende Maßnahme, sowie die Nummer(n) und das Ausstellungsdatum von Ausweisen der betreffenden Person.

Welche Rechte haben Sie hinsichtlich der im SIS gespeicherten Daten?

Jede Person hat das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob im SIS Daten über sie verarbeitet werden. Dieses Recht richtet sich nach Artikel 53 Absatz 1 VO 2018/1861⁴ sowie Artikel 67 Absatz 1 VO 2018/1862⁵ beziehungsweise nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Die maßgeblichen Bestimmungen in Österreich sind § 44 DSGVO⁶ sowie Artikel 15 bis 17 DSGVO und Art. 14 und Artikel 16 Absatz 1 und 2

³ Siehe Art. 20 EU-VO 2018/1862.

⁴ EU-VO 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung 1987/2006.

⁵ EU-VO 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/544/JI des Rates und zur Aufhebung der VO 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU.

⁶ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl. I Nr. 148/2021 idGF.

RL 2016/680⁷. Ein Anbringen mittels elektronischer Signatur ist ausreichend. Um jedoch Missbräuche zu verhindern, müssen Sie dem Datenschutzbeauftragten (siehe unten) Ihre Identität in geeigneter Form nachweisen (allfällige frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort/Geburtsstaat,

Vornamen der Eltern, Staatsangehörigkeit, weitere Wohnanschriften) , um eine Auskunft betreffend der über Sie allenfalls im SIS gespeicherten Daten zu erhalten. Gemäß § 42 Absatz 7 DSG kann der Verantwortliche zur Bestätigung der Identität der Person, die einen Antrag gemäß §§ 44 und 45 DSG gestellt hat, erforderliche zusätzliche Informationen verlangen. Das Auskunftersuchen muss schriftlich gestellt werden. Telefonische Auskunftersuchen dürfen nicht beantwortet werden.

Was bedeutet dieses Auskunftsrecht?

Jede Person hat nicht nur das Recht auf Auskunft, sondern gemäß Artikel 53 VO 2018/1861⁸ in Verbindung mit §§ 44 und 45 DSG 2018 sowie Artikel 16 und 17 DSGVO auch das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten. Wird jemand beim Betrieb des SIS an seinen Rechten geschädigt, so haftet jeder Mitgliedsstaat gegenüber der betroffenen Person nach Maßgabe seines nationalen Rechts für den entstandenen Schaden. In Österreich sind Artikel 82 DSGVO in Verbindung mit § 29 DSG die maßgeblichen Bestimmungen.

Wer ist in Österreich für das SIS verantwortlich?

In Österreich ist das Bundesministerium für Inneres (BMI) für die Führung des nationalen Teils des SIS zuständig. Als verantwortliche Stelle trifft das BMI auch die Pflicht zur Auskunftserteilung gemäß § 44 DSG.

⁷ RL 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum Datenverkehr.

⁸ EU-VO 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung 1987/2006.

Ein Antrag auf Auskunftserteilung ist schriftlich beim BMI als verantwortliche Stelle einzubringen. Die Anschrift lautet:

Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt, Sirene Österreich
Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

Nähere Informationen zu datenschutzrechtlichen Auskünften durch das BMI und die österreichischen Sicherheitsbehörden finden Sie auf der Webseite des BMI (www.bmi.gv.at).

Wer überwacht die Datenverarbeitung im SIS ?

In jedem Mitgliedsstaat ist eine nationale Aufsichtsbehörde einzurichten, die die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personsbezogener SIS-Daten in ihrem Hoheitsgebiet unabhängig überwacht. In Österreich fungiert die Datenschutzbehörde (DSB) als nationale Aufsichtsbehörde. Betroffene können sich wegen einer behaupteten Verletzung ihrer Rechte oder sie betreffende Pflichten eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters mit einer Beschwerde beziehungsweise Eingabe an die DSB wenden.

Näheres zu den Verfahren erfahren Sie auf der Webseite der DSB unter www.dsb.gv.at. Die DSB selbst erteilt jedoch keine Auskünfte über im SIS gespeicherte Daten, sondern kann erteilte Auskünfte beziehungsweise die Verweigerung einer Auskunft lediglich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen.

Eine weitere Kontrollinstanz auf europäischer Ebene ist der Europäische Datenschutzbeauftragte⁹ (www.edps.europa.eu). Die nationale Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung des SIS.

Impressum

Medieninhaber:

Bundesministerium für Inneres,
Bundeskriminalamt, Büro II/BK/2.3
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

Layout:

Referat I/C/10/a (Strategische Kommunikation und Kreation)

Druck:

BMI/Digital Print Center;
1010 Wien, Herrengasse 7.

bmi.gv.at